PLANZEICHNUNG (TEIL A)

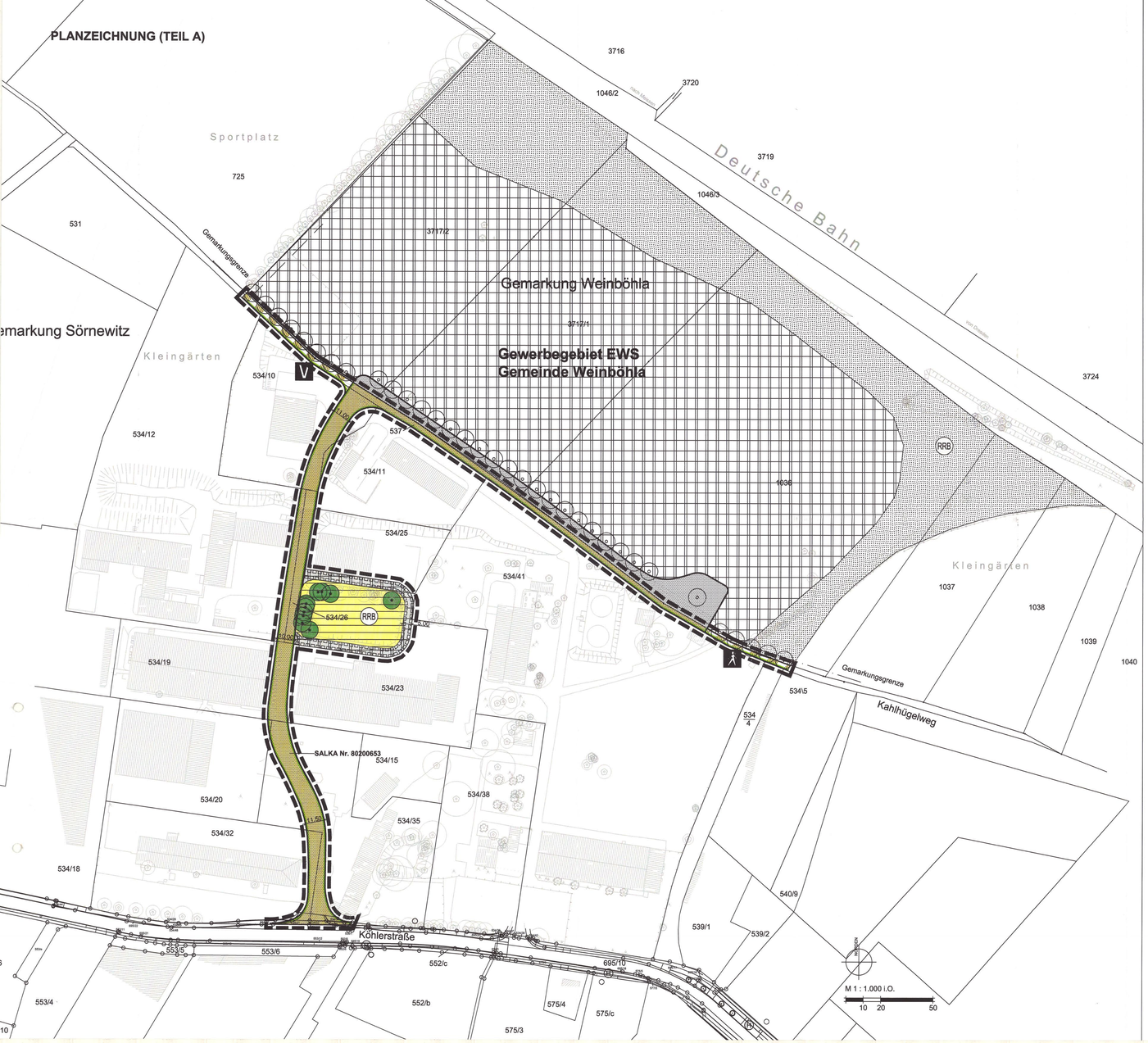

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenverordnung (PlanzV) von 1990

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Fuß- und Radweg	

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

	Ver- und Entsorgungsflächen	§ 9 (1) Nr. 12 BauGB
	Zweckbestimmung:	
RRB	Regenrückhaltebecken	

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 (7) BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche, Begünstigte: Ver- und Entsorgungsträger	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB

II. KENNZEICHNUNGEN gem. § 9 (5) BauGB

SALKA Nr. 80200653	Altlastenverdachtsfläche gem. Sächsischem Altlastenkataster SALKA

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

534/26	Flurstücksnummer
	vorhandene Flurstücksgrenzen
	vorhandene Gebäude
5.00	Bemaßung

TEXT (TEIL B)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB)

I.1 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
Für die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Bäume sowie die festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gilt:
Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und im Falle des Absterbens durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

II. HINWEISE

II.1 Altlasten
Bei Auffinden von Kontaminationsherden (z.B. verdeckte Deponien, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralölflinsen, verkippte Chemikalien) sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständigen Behörden davon in Kenntnis zu setzen.
Eine Wiederverfüllung mit offensichtlich durch wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen verunreinigten Erdaushub ist unzulässig.

II.2 Archäologie
Die ausführenden Firmen und Bauherren sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Satzung der Stadt Coswig zum Bebauungsplan Nr. 40 'Erschließungsstraßen im Gewerbegebiet Neusörnewitz (ehem. EWS)'

Aufgrund der §§ 233 und 244 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 3. Mai 2005 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1818, 1824) i. V. m. § 10 BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 gültigen Fassung sowie des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Seite 159) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (Sächs.GVBl. Seite 155) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig vom 29.03.2006 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung
bestehend aus: Rechtsplan mit integrierten grünordnerischen Festsetzungen (Fassung vom 27.02.2006, aktualisiert 29.03.2006)

Teil B - Text
Die textlichen Festsetzungen sind in der Planausfertigung enthalten.

Coswig, 30.03.2006

Reichenbach
Oberbürgermeister

Siegel

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat der Stadt Coswig am 25.06.1997 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 05.02.1998 gem. § 2 Abs. 1 BauGB im Coswiger Anzeiger bekannt gemacht.

Coswig, den 30.03.2006 Der Oberbürgermeister

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zum Planvorentwurf und zur Begründung i.d.F. vom 16.05.1997 fand in der Zeit vom 16.02.1998 bis 18.03.1998 statt.

Coswig, den 30.03.2006 Der Oberbürgermeister

3. ENTWURFSBILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung i.d.F. vom 30.09.2005 wurden am 26.10.2005 vom Stadtrat gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Coswig, den 30.03.2006 Der Oberbürgermeister

4. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 14.11.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Coswig, den 30.03.2006 Der Oberbürgermeister

5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 30.09.2005 hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.11.2005 bis 14.12.2005 (Verlängerung bis 13.01.2006) während der Dienstzeiten (Mo – Do 9.00 – 18.00 Uhr, Fr 9.00 – 15.00 Uhr, Sa 9.00 – 12.00 Uhr) im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Coswig öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.11.2005 (Verlängerung am 15.12.2005) im Coswiger Anzeiger bekannt gemacht worden.

Coswig, den 30.03.2006 Der Oberbürgermeister

6. KATASTERMÄSSIGER BESTAND

Der katastermäßige Bestand wird als richtig bescheinigt.

Großenhain, den 29. März 2006 i.V.

Leiter des Staatlichen Vermessungsamtes

7. ABWÄGUNG

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen am 29.03.2006 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Coswig, den 30.03.2006 Der Oberbürgermeister

8. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan i. d. F. vom 27.02.2006, aktualisiert 29.03.2006, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.03.2006 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Coswig, den 30.03.2006 Der Oberbürgermeister

9. GENEHMIGUNG

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der Plangenehmigungsbehörde vom 31.05.2006 (Az: 611-621.41/008-98-Cos) – mit ~~Nebenbestimmungen und~~ Hinweisen – erteilt.

Coswig, den 06.07.2006 Der Oberbürgermeister

~~Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluss des Stadtrates vom ..... erfüllt. Das wurde mit Verfügung der Plangenehmigungsbehörde vom ..... (Az.: .....) bestätigt.~~

~~Coswig, den: .....~~ ~~Der Oberbürgermeister~~

10. AUSFERTIGUNG

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Coswig, den 06.07.2006 Der Oberbürgermeister

11. INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.06.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 23.06.2006 in Kraft getreten.

Coswig, den 06.07.2006 Der Oberbürgermeister

STADT COSWIG

BEBAUUNGSPLAN 'ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN IM GEWERBEGEBIET NEUSÖRNEWITZ (EHEM. EWS)'

RECHTSPLAN

ENTWURF ZUM SATZUNGSBESCHLUSS

Stand: 27.02.2006, aktualisiert 29.03.2006

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Meißen vom 31.05.2006
AZ: 611-621.41/008-98-Cos

Meißen, ...

planungsbüro uto **schneider** architektin stadtplanerin st
pirnaische straße 7 ©2006 dresden tel 0351/3179541/2 fax 0351/3179540